

Autorenhinweise für das Bucerius Law Journal

Stand: 01.08.2007

A. Grundsätzliches

Die Beiträge sind bitte als *unformatiertes* Word-Dokument einzureichen, insbesondere ohne automatische Gliederung oder Nummerierung, Fußnotenverlinkung und Textmarken.

Es gilt die zum 01.08.2007 verbindlich gewordene neue deutsche Rechtschreibung.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Autor liegt die Zeichenobergrenze (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) bei 35.000 Zeichen.

Eigennamen im Text sind kursiv zu setzen, Gleiches gilt für fremdsprachige Fachausdrücke.

Nachweise stehen in Fußnoten, nicht im Text oder in Endnoten.

B. Fußnoten

Fußnoten folgen grundsätzlich dem Satzzeichen. Bezieht sich eine Fußnote allerdings auf ein einzelnes Wort, so steht sie unmittelbar nach diesem Wort.

Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Einzelne Nachweise werden durch ein Semikolon getrennt.

Für Querverweise ist die Verwendung von „a.a.O.“ zu vermeiden. Stattdessen gilt das Format: [Name des Autors] (Fn. [Fn., in der das Werk zum *ersten* Mal zitiert wird]), [Seite bzw. Rn.].
Beispiel: z.B. *Röthel* (Fn. 6), Rn. 346.

Bezieht sich ein Nachweis auf eine Fn. im zitierten Werk, sollte dies durch den Zusatz „dortige“ vor der zitierten Fn. klargestellt werden, z.B. *Faust* (Fn. 7), S. 133 (dortige Fn. 5).

Zur besseren Übersichtlichkeit sollte vor der Zitierung abweichender Stimmen das „a.A.“ (bzw. entsprechende Einleitungen) fettgedruckt werden.

Statt „ff.“ sollten die exakten Seitenzahlen angegeben werden (z.B. 346-350), sofern nicht auf den gesamten Beitrag bzw. das gesamte Urteil verwiesen wird.

Mehrere Autoren/Herausgeber/Bearbeiter werden durch Schrägstrich getrennt.

Autoren/Herausgeber/Bearbeiter/mit FS oder GS bedachte Personen werden grundsätzlich nur mit Nachnamen genannt. Einzige Ausnahme sind verwechslungsfähige Nachnamen; hier wird der Anfangsbuchstabe des Vornamens vorangestellt, z.B. *K. Schmidt*. Nur wenn auch diese Zitierweise noch verwechslungsfähig ist, wird der volle Vorname vorangestellt.

C. Gliederung

Der Beitrag sollte zur besseren Übersichtlichkeit gegliedert sein. Mehrere Seiten Fließtext sind zu vermeiden. Es empfiehlt sich, am Anfang des Beitrags eine Übersicht über den Aufbau zu geben.

Die Gliederung folgt dem Schema A.I.1.a)aa)(1)(a)(aa)(i) etc. Jeder Gliederungsabschnitt hat eine Überschrift.

D. Häufig verwendete Abkürzungen

Randnummer	Rn. (bitte nicht: „Rz.“, „Rdnr.“ etc.)
herrschende Meinung	h.M.
andere(r) Ansicht	a.A.
abweichend	abw.
kritisch	krit.
vergleiche	vgl.
siehe	s.
Fußnote	Fn.
im Sinne des (bzw. der) / im Sinne von	i.S.d. / i.S.v.
grundsätzlich	grds.

E. Literaturnachweise

Allgemein gilt: soweit in einem Werk Randnummern vorhanden sind, werden diese anstelle der Seite zitiert. Sofern die Randnummern nicht durchgehend, sondern durch Abschnitte getrennt nummeriert sind, ist vor der Randnummer der entsprechende Abschnitt anzugeben, z.B. „§ 13 Rn. 15“, „5. Kapitel Rn. 2“ etc. In Klammern kann dahinter die Seitenzahl zitiert werden, z.B. § 13 Rn. 15 (S. 243 f.).

I. Aufsätze

1. Deutsche Zeitschriftenliteratur

[*Name des Autors*], [Titel der Zeitschrift] [Jahrgang], [Anfangsseite], [zitierte Seite].

Bei gängigen Zeitschriften ist nur der Kurztitel zu nennen. Bei weniger bekannten Zeitschriften ist bei der ersten Erwähnung der vollständige Titel aufzuführen und der Kurztitel in Klammern zu setzen. Bei jeder weiteren Erwähnung wird nur noch der Kurztitel genannt.

Der Jahrgang ist 4-stellig anzugeben.

Entspricht die zitierte Seite der Anfangsseite, wird diese nur einmal zitiert.

Beispiele:

Bauer, Bucerius Law Journal (BLJ) 2007, 728, 740. (erste Erwähnung des BLJ im Beitrag)
Bauer, BLJ 2007, 728. (Anfangsseite = zitierte Seite)

2. Ausländische Zeitschriftenbeiträge

Der Zeitschriftenband wird je nach der gängigen Zitierweise im betreffenden Land zitiert – für die USA also z.B.

Freund, 59 Harv. L. Rev. (1945/46), 1210, 1215.

Hilfsweise erfolgt die Zitierung wie bei nationalen Zeitschriften.

II. Kommentare

Bei der ersten Erwähnung:

[*Name des Bearbeiters*], in: [*Name des Kommentars*]^[Auflage], [Jahr], § [§-Nr. der zitierten Bearbeitung] Rn. [zitierte Rn.].

Beispiel: *Merkt*, in: Baumbach/Hopt (Hrsg.), Kommentar zum HGB³², 2006, § 249 Rn. 17.

Bei jeder weiteren Erwähnung derselben Bearbeitung:

[*Name des Bearbeiters*], in: [*Kurztitel des Kommentars*] (Fn. [zitierte Fn.]), § [§-Nr. der zitierten Bearbeitung] Rn. [zitierte Rn.].

Beispiel: *Merkt*, in: Baumbach/Hopt (Fn. 3), § 249 Rn. 17.

Als Kurztitel des Kommentars dienen i.d.R. ausschließlich die Namen der Herausgeber/Begründer (so z.B. Palandt, Lackner/Kühl, Kopp/Schenke), sofern der Kommentar nicht üblicherweise auf andere Art bezeichnet wird (so z.B. Münchener Kommentar zum BGB (MüKoBGB), juris Praxiskommentar BGB (jurisPK), Systematischer Kommentar zu Strafgesetzbuch (SK)). Im letztgenannten Fall kann die Nennung der Herausgeber/Begründer dann auch bei der ersten Erwähnung des Kommentars unterbleiben.

III. Monografien / Lehrbücher

Bei der ersten Erwähnung:

[*Name des Autors*], [*Titel*]^[Auflage], [Jahr], S. [zitierte Seite].

Beispiel: *Rönnau*, Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2003, S. 33.

Bei jeder weiteren Erwähnung:

[*Name des Autors*] (Fn. [zitierte Fn.]), S. [zitierte Seite].

Beispiel: *Rönnau* (Fn. 5), S. 40.

IV. Beiträge in Sammelwerken

1. Fest- und Gedenkschriften

Bei der ersten Erwähnung:

[*Name des Autors*], in: FS [bzw. GS] [*Name der bedachten Person*], [Jahr], S. [Anfangsseite], [zitierte Seite].

Beispiel: *Faust*, in: FS U. Huber, 2006, S. 239, 241.

Bei jeder weiteren Erwähnung:

[*Name des Autors*] (Fn. [zitierte Fn.]), S. [Anfangsseite], [zitierte Seite].

Beispiel: *Faust* (Fn. 13), S. 239, 244.

2. Sonstige Sammelwerke

Bei der ersten Erwähnung:

[*Name des Autors*], in: [Name des Herausgeber(s)] (Hrsg.), [Titel] [Jahr], S. [zitierte Seite].

Beispiel: *Schenke*, in: Steiner (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2003, Rn. 549.

Bei jeder weiteren Erwähnung:

[*Name des Autors*] (Fn. [zitierte Fn.]), S. [zitierte Seite].

Beispiel: *Schenke* (Fn. 27), Rn. 555.

F. Rechtsprechung

I. Deutsche Rechtsprechung

Die Entscheidungen sind vorrangig aus der offiziellen Entscheidungssammlung zu zitieren (BGHZ etc.). Ansonsten ist eine für das Rechtsgebiet des Beitrags geläufige Zeitschrift zu verwenden. Hinsichtlich der Zitierweise gilt:

- für Entscheidungen aus einer offiziellen Sammlung:

[Entscheidungssammlung] [Band], [Anfangsseite], [zitierte Seite].

Beispiel: BGHZ 16, 1, 3.

- für alle anderen Quellen:

[Spruchkörper], [Zeitschrift] [Jahr], [Anfangsseite], [Seitenzahl].

Beispiel: BGH, NJW 1999, 234, 239.

Die Angabe des Veröffentlichungsdatums der Entscheidung ist nicht erforderlich. Soll ein Entscheidungsname angegeben werden, so ist dieser durch einen Gedankenstrich getrennt hinter die Fundstelle und kursiv zu setzen.

II. Entscheidungen des EuG/EuGH

EuGH, Rs. [Nummer der Rs.] – [*Titel des Urteils*], Slg. [Jahr], [Band]-[Seite], Rn. [Rn.].

Beispiel: EuGH, verb. Rs. C-46/93 und C-48/93 – *Brasserie du pêcheur/Factortame*, Slg. 1996, I-1029, Rn. 13.

Bei weiteren Erwähnungen: EuGH, [*Titel*] (Fn. [zitierte Fn.]), Rn. [Rn.].

Beispiel: EuGH, *Brasserie du pêcheur/Factortame* (Fn. 5), Rn. 27.

III. Sonstige ausländische Rechtsprechung

Die Zitierung sonstiger Entscheidungen folgt den im Land des Spruchkörpers bestehenden Gepflogenheiten.

G. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, etc.

Normen können sowohl im Fließtext als auch in Fußnoten zitiert werden. Es sollte die Zitierweise gewählt werden, die dem besseren Verständnis bzw. Lesefluss dient.

Für alle zitierten Normen gilt: Artikel und Paragraphen werden mit arabischen Ziffern, Absätze mit römischen Ziffern, Sätze und Halbsätze („Hs.“) mit arabischen Ziffern wiedergegeben.

I. Nationale Rechtssetzungsakte

1. Gesetze

Bei geläufigen Gesetzeswerken wird stets nur der übliche Kurztitel genannt (z.B. BGB, GG, StPO).

Für weniger bekannte Gesetze gilt bei der ersten Erwähnung:

§ [§-Nr.] [Vollständiger Titel] ([Kurztitel])

Beispiel: § 1 Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (HeizkZG).

Bei jeder weiteren Erwähnung:

§ [§-Nr.] [Kurztitel]

Beispiel: § 1 HeizkZG

In einer Fußnote sollte bei der ersten Erwähnung die Fundstelle im Amtsblatt (Format: BGBl. I [Jahr], S. [Anfangsseite]) angegeben werden (z.B. BGBl. I 2000, 1846).

2. Verordnungen und andere Rechtssetzungsakte

Bei der ersten Erwähnung:

§ [§-Nr.] [Vollständiger Titel] ([Abkürzung])

Abkürzung für Verordnungen möglichst im Format: [Kurztitel]VO

Beispiel: § 3 Verordnung über das Erbbaurecht (ErbbauVO)

Bei jeder weiteren Erwähnung:

§ [§-Nr.] [Abkürzung]

Beispiel: § 3 ErbbauVO

In einer Fußnote sollte bei der ersten Erwähnung die Fundstelle für den Rechtssetzungsakt angegeben werden.

II. Rechtssetzungsakte der Europäischen Gemeinschaften

1. Verordnungen

Bei der ersten Erwähnung:

[Verordnungsname], ABl. EG [bzw. seit dem 1.2.2003: ABl. EU] [Bezeichnung des zitierten Amtsblatts], S. [zitierte Seite].

Beispiel: Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand, ABl. EU L 233, S. 1.

Bei jeder weiteren Erwähnung:

Verordnung (EG) Nr. [Nummer der Verordnung] (Fn. [zitierte Fn.]), S. [zitierte Seite].

Beispiel: Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 (Fn. 7), S. 2.

2. Richtlinien

Bei der ersten Erwähnung:

[Richtliniename], ABl. EG [bzw. seit dem 1.2.2003: ABl. EU] Nr. [Bezeichnung des zitierten Amtsblatts], S. [zitierte Seite].

Beispiel: Richtlinie 92/22/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, ABl. EG Nr. L 129, S. 74.

Bei jeder weiteren Erwähnung:

Richtlinie [Nummer der Richtlinie] (Fn. [zitierte Fn.]), S. [zitierte Seite].

Beispiel: Richtlinie 92/22/EWG (Fn. 27), S. 76.

III. Rechtssetzungsakte anderer Rechtsordnungen

Rechtssetzungsakte aus anderen Staaten sind nach den dortigen Gepflogenheiten zu zitieren.

Im Hinblick auf völkerrechtliche Verträge und Rechtssetzungsakte internationaler Organisationen gelten die Zitiervorgaben der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV).